

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 K 4497/10.F



Verkündet am:
18.07.2012

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,
B-Straße, C-Stadt,
2. des Herrn D.,
E-Straße, F-Stadt,

Kläger,

Proz.-Bev.: RAe. G.,
H-Straße, I-Stadt,
--

gegen

den Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
vertreten durch die Präsidentin,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
--

Beklagte,

beigeladen: 1. K., ,
L-Straße, M-Stadt

2. N., ,
L-Straße, M-Stadt

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte O.,
P-Straße, Q-Stadt,

--

wegen Finanzdienstleistungsaufsicht (IFG)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

den Vors. Richter am VG Dr. Huber,
Vors. Richter am VG Leinbach,
Richter am VG Liebetanz,
die ehrenamtliche Richterin Frau
die ehrenamtliche Richterin Frau

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2012 für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung und Revision werden zugelassen.

TATBESTAND

Die Kläger begehren auf dem Wege ihrer Auskunftsklage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) Informationen über Prüfergebnisse und

Aufsichtsmaßnahmen zu erhalten, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei den Beigeladenen durchgeführt oder veranlasst wurden und bei der beklagten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorhanden sind.

Mit Schreiben vom 21.04.2010, bei der Beklagten am 10.05.2010 eingegangen, beantragten die Kläger Einsicht in Behördenvorgänge des Jahres 2008, die bei der beklagten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Beigeladenen, der K. und der N, vorhanden sind. Insbesondere verlangten sie Informationszugang zu Unterlagen einer bis zum 03.04.2008 durchgeführten Sonderprüfung hinsichtlich der K und der K1 sowie einer bis zum 12.03.2008 durchgeführten Sonderprüfung der R in Dublin.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Informationszugang auf der Grundlage von § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beansprucht werde. Die Kläger benötigten diese Informationen in einer zivilgerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht München um Schadensersatz mit der K. wegen behaupteter Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz.

Mit Bescheid vom 21.07.2010 lehnte die Beklagte den Antrag ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass der Informationszugang aus verschiedenen Gründen zu verwehren sei. Zum Einen wären im Falle der Stattgabe des Antrags nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten zu gewärtigen. Ihre Tätigkeit beruhe nämlich nicht nur auf formellen, sondern auch auf vertraulichen und sonstigen Informationszugängen. Diesen Umstand habe der Gesetzgeber in dem Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. d) IFG berücksichtigt. Zum Anderen sei der Informationszugang nach § 3 Nr. 4 IFG i.V.mit § 9 Kreditwesengesetz (KWG) ausgeschlossen. Die von den Klägern begehrten Informationen unterlägen nämlich einer durch die Rechtsvorschrift des § 9 KWG geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht. Die in § 9 Abs. 1 S. 4 KWG geregelten Ausnahmen kämen vorliegend nicht zum Zuge.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 05.08.2010, bei der Beklagten eingegangen am 13.08.2010. Widerspruch eingelegt und zur Begründung ausgeführt, dass die Berufung auf § 3 Nr. 1 Buchst. d) IFG nicht greife. Die Auslegung dieser Vorschrift durch die Beklagte sei allgemein gehalten und würde dazu führen, dass ein Informationszugang zu Unterlagen der Beklagten stets abgelehnt werden

könnte. Der Gesetzgeber habe für die Beklagte keine Bereichsausnahme vorgesehen. Im Übrigen sei die Beklagte keine Finanzbehörde im Sinne dieser Vorschrift. Soweit in dem Ablehnungsbescheid darauf abgestellt werde, dass die Beklagte gemäß § 3 Nr.4 IFG i.V.mit § 9 KWG nicht befugt sei, wegen einer ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht Informationen weiter zu geben, habe die Beklagte nicht erwogen, ob im Hinblick auf den Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen zurücktreten müssten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung berief sich die Beklagte erneut auf die Versagungsgründe des § 3 Nr. 1 Buchst. d) und des § 3 Nr. 4 IFG i.V.mit § 9 KWG. Darüber hinaus machte sie geltend, dass dem Informationszugang auch § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG entgegenstehe. Nach dieser Vorschrift sei der Informationszugang zu verwehren, wenn die Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen hätte. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt, da die Staatsanwaltschaft München im Umfeld der K ermittle. Ein Bekanntwerden von Informationen könne den Ermittlungserfolg gefährden. Die von den Klägern begehrten Informationen könnten Täterwissen oder aber den momentanen Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft wiedergeben. Von solchem Vorwissen unbeeinflusste Aussagen der Zeugen und Beschuldigten seien dann nicht mehr zu erwarten. Hieraus ergebe sich noch ein weiterer Ausschluss vom Informationszugang. Im Übrigen entstünde bei der Prüfung der umfangreichen Akten auf Sachverhalte, welche den Ermittlungserfolg gefährden könnten, ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand im Sinne des § 7 Abs. 2 IFG.

Die Kläger haben am 23.11.2010 Klage erhoben. Sie sind der Auffassung, dass die Ergebnisse der Prüfungen, welche die Beklagte im Jahre 2008 bei der Beigeladenen und ihren Tochtergesellschaften durchgeführt habe, wesentlich für die Beweisführung in der von ihnen anhängig gemachten zivilgerichtlichen Klage gegen die Beigeladene zu 1. seien. Aufgrund der Informationen, zu denen Zugang begehrt werde, könne vermutlich nachgewiesen werden, dass die Beigeladenen gegen ihre Pflicht zu ad hoc-Mitteilungen nach dem WpHG verstoßen hätten. Die Beklagte gehe in diesem Zusammenhang von einem fehlerhaften Verständnis der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht aus. Aufgrund der Rechtsverstöße der Verantwortlichen der Beigeladenen bestünden

schutzwürdige Geheimnisse in diesem Zusammenhang nicht. Zudem könne die Beklagte sich nicht auf § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG berufen, da insbesondere die Beschuldigten über ihre Verteidiger Akteneinsicht erhalten hätten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 21.07.2010 und des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2010 zu verpflichten, ihnen Einsicht in die im Zusammenhang mit der Überprüfung des Risikomanagements von Tochtergesellschaften der K. im Jahr 2008 geführten Akten, insbesondere bezogen auf

- a) die am 16.02.2008 veranlasste und vom 18.02.2008 bis zum 03.04.2008 durchgeführte Sonderprüfung hinsichtlich der K und der K1 sowie auf
 - b) die am 25.02.2008 veranlasste und vom 27.02.2008 bis zum 12.03.2008 durchgeführte Sonderprüfung der R in Dublin,
- zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und wiederholt im Wesentlichen ihre in den angegriffenen Bescheiden vertretene Rechtsauffassung. Sie verweist im Übrigen auf eine aktuelle Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I vom 11.07.2012, aus der sich ergebe, dass die streitbefangenen Unterlagen möglicherweise im weiteren Ermittlungsverfahren noch herangezogen werden müssen.

Die Beigeladenen beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen behaupten, dass der Inhalt der beiden Bände, welche die Beklagte der Staatsanwaltschaft München I überlassen habe, ausschließlich Mitarbeitern des Bundesamtes und der Ermittlungsbehörden bekannt geworden sei. Das Bekanntwerden von Informationen über diesen Kreis hinaus könne das Ermittlungsverfahren gefährden. Es sei den Strafverteidigern, den Vertretern der K und ihres Sonderprüfers S auch nur eingeschränkt Akteneinsicht gewährt worden. Die Ausschlussgründe vom Zugang zu den

begehrten Informationen seien von der Beklagten zutreffend ausgeführt worden. Es sei zusätzlich allerdings noch zu berücksichtigen, dass durch den Zugang auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen verletzt würden, die durch § 6 IFG umfassend geschützt würden. Im Übrigen werde auf die Auffassung der Staatsanwaltschaft zur Gefährdung des Ermittlungserfolges bei Informationszugang in der E-Mail vom 19.12.2011 verwiesen.

Mit Schreiben vom 05.09.2011 hat das Gericht die Beklagte aufgefordert, ein Verzeichnis der Unterlagen, die Gegenstand des Klageantrags sind, vorzulegen. Die Beklagte hat ein nach Aktenbänden bezeichnetes und thematisch gegliedertes Verzeichnis mit Schriftsatz vom 05.10.2011 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2011 hat das Gericht die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, welche die Ermittlungen gegen die seinerzeit Verantwortlichen der K und ihrer Tochterfirmen führt, um Auskunft gebeten, inwieweit diese Unterlagen unter § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG fallen.

Mit Schreiben vom 04.11.2011 hat die Staatsanwaltschaft München I diese Anfrage beantwortet. Demnach besteht auf Grund der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen weiterhin der Ausschlussgrund für die beantragte Akteneinsicht gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG. Allerdings sei der Grad der Gefahr, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren haben könne, aufgrund der vorerst abgeschlossenen polizeilichen Auswertungen und Vernehmungen und der bereits gewährten Akteneinsicht erheblich geringer, als dies vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen im August 2011 noch der Fall gewesen sei.

Die in die Verfahren 7 K 403/11.F und 7 L 1237/12.F (T. ./.. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) eingeführten weiteren Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I und das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom Urteil vom 21.03.2012 – 6 A 1150/10 (BeckRS 2012, 49879) in dem Verwaltungsstreitverfahren U ./.. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Kammer.

Der die Kläger betreffende Behördenvorgang Q 26-QR 7310-2010/0002 ist dem Gericht vorgelegt worden.

Die Verfahren 7 K 4497/10.F und 7 K 4501/10 sind in der mündlichen Verhandlung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen 7 K 4497/10.F verbunden worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässigen Klagen sind nicht begründet und daher abzuweisen. Der Bescheid der Beklagten vom 21.07.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 28.10.2010 erweist sich nach der Sach- und Rechtslage zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Kammer als rechtmäßig. Er ist daher weder aufzuheben noch steht den Klägern ein Anspruch gegenüber der Beklagten zu, den beantragten Informationszugang zu gewähren.

Allerdings ist festzustellen, dass entgegen der Auffassung der Beklagten der Anspruch der Kläger auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil sie mutmaßlich mit den gewonnenen Informationen ihre Chancen in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit der Beigeladenen zu 1. erhöhen wollen. Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist voraussetzungslos (vgl. HessVGH, Beschluss vom 02.03.2010 .- 6 A 1684/08, NVwZ 2010, 1036, und Beschl. v. 24.03.2010 – 6 A 1832/09, NVwZ 2010, 1112 L; vgl. auch Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs für Informationen des Bundes der Fraktion SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/4493 vom 14.12.2004, Seite 7 zu § 1 Abs. 1; Anwendungshinweis des Bundesministerium des Innern zur Informationsfreiheitsgesetz vom 21.12.2005 - V 5 a -130250-GMBI. 2005, Seite 1346; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, München 2009, § 1 Rdnr. 15 ff.), jedoch nicht grenzenlos und findet seine konkrete Ausgestaltung in den Einschränkungen, die das Informationsfreiheitsgesetzes selbst vorsieht (vgl. nur VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.01.2008 – 7 E 3280/06, NVwZ 2008, 1384).

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 d IFG nicht vor. Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann. Wie die Kammer bereits in ihrem Urteil vom 23.01.2008 (Az.: 7 E 3280/06, NVwZ

2008, 1384) ausgeführt hat, wurde bei dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes in Kenntnis der unter anderem der Beklagten übertragenen und für das Gemeinwesen wichtigen Aufgabe der Finanzaufsicht insoweit keine umfassende oder partielle Bereichsausnahme vorgesehen. Vielmehr hat der Gesetzgeber die im Informationsfreiheitsgesetz insbesondere in den §§ 4 bis 6 IFG vorgesehenen weiteren Vorkehrungen zum Schutz öffentlicher und privater Interessen als ausreichend erachtet, um die Funktionsfähigkeit der Beklagten zu erhalten. Von der Beklagten ist nicht in überzeugender Weise dargetan, inwieweit im zu entscheidenden konkreten Fall eine vollständige oder partielle Freigabe der von den Klägern begehrten Informationen geeignet wäre, sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Beklagten auszuwirken. Insofern hätte die Beklagte substantiiert darlegen müssen, inwieweit durch den Zugang zu den betreffenden Akteninhalten nachteilige Auswirkungen auf ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben zu gewärtigen sind. Ein Verweis auf nicht von vornherein auszuschließende abstrakt gegebene nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Beklagten reicht nicht aus, um den Klägern den begehrten Informationszugang zu verwehren (vgl. dazu auch: VGH Kassel, Beschluss vom 02.03.2010 – 6 A 1832/09, NVwZ 2010, 1112 L, sowie VG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.06.2009 - 7 K 2282/08.F, BeckRS 2009, 16210).

Es ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch nicht näher zu prüfen, ob sich die Beklagte zu Recht auf den Versagungsgrund zu wahrender Verschwiegenheitspflichten nach § 3 Nr. 4 IFG i.V. mit § 9 KWG beruft. Insbesondere sind nicht die Voraussetzungen erfüllt, um ausnahmsweise eine Befreiung der Beklagten von der Verschwiegenheitspflicht wegen schwerwiegender strafrechtlicher Verfehlungen und daran anknüpfender strafrechtlicher Verurteilungen (vgl. VG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.03.2008 – 7 E 5426/06, BeckRS 2008, 37834) annehmen zu können. Das bei der Staatsanwaltschaft München I gegen Verantwortliche der Beigeladenen zu 1. eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eines weiteren Eingehens auf den Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG i.V. mit § KWG und des Erlasses eines hierauf bezogenen Beweisbeschlusses bedarf es nicht, da der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG erfüllt ist.

Nach § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen. Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft München I ist die Kammer davon überzeugt, dass der von den Klägern begehrte Informationszugang in einschlägige Unterlagen der Beklagten nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des gegen frühere Verantwortliche der Beigeladenen zu 1. gerichteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens haben kann. Dies gilt uneingeschränkt für die von der Beklagten an die Staatsanwaltschaft München I überlassenen Unterlagen, die bei der Beklagten noch als Duplo-Akte verfügbar sind, wie auch für die bei der Beklagten verbliebenen und bislang nicht zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gereichten Dokumente.

Die Kammer hat hierzu mit Beschluss vom 10.05.2005 in dem Eilverfahren Ihme ./.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (7 L 1237/12.F) im Einzelnen ausgeführt:

„Nach § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach diesem Gesetz unter anderen dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben kann. Das Eingreifen dieses Versagungsgrundes setzt voraus, dass die konkrete Möglichkeit einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Behörde, die das strafrechtliche Ermittlungsverfahren führt, als Folge der Ermöglichung des Informationszugangs zu den einschlägigen Informationen bei der Behörde, an die der Antrag auf Informationszugang gerichtet ist, besteht (vgl. HessVGH, Beschluss vom 21.03.2012 – 6 A 1150/10, BeckRS 2012, 49879). Es bedarf insoweit einer auf Tatsachen gegründeten Prognose, dass Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, das Bekanntwerden der konkret verlangten Informationen habe negative Auswirkungen auf das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Es müssen demnach Tatsachen vorgetragen werden oder zweifelsfrei gegeben sein, die eine über bloß latent vorhandene und in der Natur der Sache liegende Umstände deutlich stärkere Gefährdungslage erkennbar werden lassen (vgl. HessVGH, a.a.O.). Nicht ausreichend sind mithin nur nicht auszuschließende, eher fernliegende Möglichkeiten, dass bei Bekanntgabe der begehrten Informationen nachteilige Effekte auftreten könnten (vgl. HessVGH, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der Grundsätze, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21.03.2012 aufgestellt hat, dürfte allein die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I vom 04.11.2011 in den Verfahren VG Frankfurt am Main 7 K 4501/10.F und 7 K 4497/10.F, die auch in das vorliegende Verfahren eingeführt worden ist, noch keine tragfähige Grundlage bieten, um das Vorliegen des Versagungsgrundes des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG bejahen zu können.

Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei ihm geführten Berufungsverfahren 6 A 1150/10, das denselben Sachverhaltskomplex betraf, eingeholten weiteren Auskünfte und Stellungnahmen der Antragsgegnerin, der dortigen beigeordneten K und der Staatsanwaltschaft München I rechtfertigen jedoch den Schluss, dass jedenfalls derzeit Gründe vorliegen, um dem Antragsteller den von ihm begehrten Informationszugang zu verweigern.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Urteil vom 21.03.2012 – 6 A 1150/10 (Beck RS 2012 49879) aus:

„(...) Hingegen hat die Beigeladene mit Schriftsatz vom 14. Februar 2012 die Umstände der Einsetzung des Sonderermittlers, dessen Aufgaben und seine Möglichkeiten zur Ermittlung der notwendigen Daten näher erläutert (Bl. 693 ff. der Gerichtsakte). Die Beigeladene stellt im Wesentlichen darauf ab, der von der Hauptversammlung der K nach § 142 Abs. 1 AktG eingesetzte aktienrechtliche Sonderermittler sei beauftragt, die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb der irischen R. und der Liquiditätssteuerung der K sowie mögliche Bilanzmanipulationen und falsche Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der K zu untersuchen. Damit überschneide sich das - erwartete - Gutachten mit den beiden streitgegenständlichen Aktenbänden der Beklagten (zu möglichen Verstößen gegen Mitteilungspflichten) und dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, insbesondere soweit es um die Vertretbarkeit des Risikomanagementsystems und der Refinanzierungsstruktur der K-Gruppe gehe. Aufgrund der bestehenden erweiterten Ermittlungsmöglichkeit des Sonderprüfers - bedingt durch die aktienrechtlich notwendige Zusammenarbeit mit der aktuellen Leitung des Unternehmens - sei die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, aus dem Ergebnis des Gutachtens könnten sich weitere Ermittlungsansätze für das strafrechtliche Verfahren ergeben, plausibel.

Schließlich ergibt sich auch aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft München I vom 6. März 2012, in dem die Anklagebehörde auf weitere Fragen des Gerichts antwortet, eine letztlich tragfähige Basis für die Feststellung der behaupteten Gefährdung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die Auskunft bezieht sich auf das Argument der Beklagten und der Beigeladenen, auch Dritte hätten bislang noch nicht Einblick in die Unterlagen der BaFin genommen. In der Zusammenschau der Auskünfte ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft erklärt, die von der Beklagten übersandten Bände (zwei Ordner) seien kopiert, dem Landeskriminalamt zu Auswertung übergeben und die Kopien als Asservate aufgenommen worden. Einblick in diese asservierten Bände sei weder den Verteidigern der Beschuldigten noch Dritten gewährt worden. Zwar fehlt weiter eine eindeutige Aussage darüber, ob dies von Seiten der Verteidiger, der Beigeladenen oder des Sonderermittlers überhaupt gewünscht worden ist. Unklar ist des Weiteren, warum die Anwälte der Angeschuldigten nicht Einblick in das Konvolut der BaFin haben nehmen wollen. Darauf kommt es indes nicht entscheidend an. Vielmehr hält der Senat die Aussage für entscheidungserheblich, dass die Informationen, die der Kläger im vorliegenden Verfahren begehrt, von den genannten Beteiligten oder Dritten noch nicht eingesehen worden sind. Nur dadurch ist die weitere Feststellung bzw. Behauptung der Beklagten, die

Bekanntgabe der Informationen könne zu Beeinträchtigungen des Ermittlungsverfahrens führen, nachvollziehbar.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen lässt sich mithin eine Kausalität zwischen einer Einsicht in die Unterlagen der Beklagten und der vom Gesetz vorgegebenen Gefährdung der strafrechtlichen Ermittlungen bejahen, denn eine besondere Schwere des nachteiligen Effekts ist nicht gefordert (vgl. Schoch, IFG, § 3 Rdnr. 94). Außer der Beklagten und der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei, die die Unterlagen ausgewertet hat, haben bezüglich der noch streitbefangenen Unterlagen keine anderen Personen Kenntnis nehmen können (oder wollen). Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG ist mithin im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung unabhängig davon gegeben, dass spätestens dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in der Akte vermerkt (vgl. § 406e Abs. 2 Satz 3 StPO), der Ausschlussgrund entfällt.'

Im Hinblick auf diese zeitnahen Stellungnahmen und Auskünfte, die an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Berufungsverfahren gerichtet worden sind, sieht die erkennende Kammer keinen Anlass, am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG zu zweifeln. Insbesondere ist es nachvollziehbar, dass sich aus dem noch immer ausstehenden Gutachten des Sonderprüfers noch weitere Ermittlungsansätze für die Staatsanwaltschaft ergeben können. Dies sperrt jedenfalls derzeit den vom Antragsteller begehrten Zugang zu Informationen, die von der Antragsgegnerin an die Staatsanwaltschaft München I zum Ermittlungsverfahren 405 Js 31873/08 übergeben worden sind.

Dem Antragsteller steht auch kein Anordnungsanspruch hinsichtlich der bei der Antragsgegnerin verbliebenen Unterlagen betreffend die Beigeladene bzw. K zu. Auch insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass diese noch zu den Akten des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens beigezogen werden können.

Unabhängig davon hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 27.04.2012 substantiiert dargelegt, welcher Versagungsgrund dem Zugang zu den einzelnen Dokumenten entgegensteht. Es ist jedenfalls für das vorliegende Eilverfahren nachvollziehbar, dass die von der Antragsgegnerin jeweils angegebenen Versagungsgründe gegeben sind. Im Hinblick auf die vom Antragsteller wegen des Fristenablaufs im zivilrechtlichen Musterverfahren hervorgehobene besondere Eilbedürftigkeit seines Begehrens scheidet bezüglich der bei der Antragsgegnerin verbliebenen Unterlagen eine zeitaufwändige Beweisaufnahme, die nur im Rahmen eines in camera-Verfahrens nach § 99 VwGO vor dem zuständigen Fachsenat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs stattfinden könnte, aus."

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat auf die Beschwerde des Antragstellers in dem Verfahren 7 L 1237/12.F gegen den Beschluss der Kammer vom 10.05.2012 entschieden, dass er die dem Beschluss zu Grunde liegenden Erwägungen teilt, soweit sie sich auf die an die Staatsanwaltschaft München I überlassenen Unterlagen beziehen (HessVGh, Beschluss vom 03.07.2012 – 6 B 1209/12, S. 5/6).

Allerdings hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 03.07.2012 angezweifelt, ob sich der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG auch auf die bei der Beklagten verbliebenen Unterlagen erstrecke (S. 6). Diesen Zweifeln ist jedoch nach Ergehen des Beschlusses in der Beschwerdeinstanz die Grundlage entzogen worden. Die Beklagte hat nämlich mit Schriftsatz vom 13.07.2012 eine ergänzende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I vom 11.07.2012 zu dieser Problematik vorgelegt (Bl. 205 f. der Akte 7 K 4501/10.F). Dort heißt es im Zusammenhang mit dem noch immer ausstehenden Sonderprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers S auszugsweise:

„Es erscheint möglich, dass die bei Ihnen verwahrten Unterlagen betreffend die K für weitere Ermittlungsmaßnahmen herangezogen werden müssen.

Ein Bekanntwerden Ihrer Unterlagen im Wege der Akteneinsicht könnte sich negativ auf den Erfolg weiterer staatsanwaltschaftlicher Beweiserhebungen auswirken, so dass nach hiesiger Ansicht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. g) IFG im Hinblick auf das hiesige Ermittlungsverfahren weiterhin gegeben ist.“

Es ist weder von den Klägern dargetan noch sonst ersichtlich, dass diese Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I, die sich die Beklagte zu Eigen gemacht hat, auf fehlerhaften Annahmen beruhen könnte. Im Gegenteil obliegt es im Rahmen der § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG in erster Linie der zuständigen Ermittlungsbehörde, eine fachliche Einschätzung vorzunehmen, ob mit der Preisgabe von Informationen der Ermittlungszweck gefährdet würde.

Darüber hinaus haben die Beauftragten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung noch einmal darauf verwiesen, dass nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I vom gestrigen Tage von dortiger Seite bislang keine Akteneinsicht an Dritte gewährt worden ist. Auch dies ist im Rahmen des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG zu berücksichtigen.

Nach all dem ist davon auszugehen, dass jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und Entscheidung über die Klagen der Kläger dem von ihnen begehrten Informationszugang der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1 lit. g) IFG entgegen steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen beruht die Kostenentscheidung auf § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist nach § 124 a Abs. 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Aus demselben Grunde ist auch die Sprungrevision zuzulassen (§ 134 VwGO i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die zugelassene **Berufung** zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu

unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die zugelassene **Revision** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revisionsbegründung oder die Revision muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Einzulegen ist die Revision bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I, S. 3091) bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, eingelegt wird.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Huber

Leinbach

Liebetanz

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

GRÜNDE

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Da vorliegend eine Klagehäufung gegeben ist, ist der Auffangstreitwert zu verdoppeln.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Huber

Leinbach

Liebetanz

R80.41